



GEMEINDE NORDHARZ

Die
Gemeindewahlleiterin

STELLENAUSSCHREIBUNG ZUR BÜRGERMEISTERWAHL AM 25. FEBRUAR 2024

In der Gemeinde Nordharz ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl zum 01.07.2024 neu zu besetzen.

Die hauptamtliche Bürgermeisterin / der hauptamtliche Bürgermeister wird gemäß § 61 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Nordharz in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Die Wahl findet am

Sonntag, den 25. Februar 2024 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

statt.

Fällt auf keine Bewerberin / keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, den 10. März 2024 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Stichwahl statt.

Die Gemeinde Nordharz ist eine Einheitsgemeinde im Landkreis Harz in Sachsen-Anhalt. Sie besteht aus 8 Ortsteilen mit ca. 8.000 Einwohnern und umfasst eine Fläche von 110 km². Die zentrale und verkehrsgünstige Lage im landschaftlich reizvollen nördlichen Harzvorland macht die Gemeinde Nordharz zu einem attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandort.

Die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers endet am 30. Juni 2024. Die Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters umfassen u. a. die Leitung der Gemeindeverwaltung in eigener Zuständigkeit nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Mit der Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister wird die Mitgliedschaft im Gemeinderat begründet.

Die gewählte Bürgermeisterin / der gewählte Bürgermeister wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (A 15). Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes
2. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
3. Personen, die nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,

4. Bewerber*innen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten und
5. Bewerber*innen, die am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben (§ 39 Abs. 1 S. 1 LBG LSA)

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben der Bewerbung eine Versicherung gemäß der Anlage 8 b zu § 38 a Abs. 2 KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen um das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am **18. Dezember 2023** um 18.00 Uhr. Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich an folgende Adresse zu richten und können nur innerhalb dieser Frist geändert oder zurückgenommen werden:

Gemeinde Nordharz
Die Gemeindevahleiterin
Straße der Technik 4
38871 Nordharz OT Veckenstedt

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf oder Stand, Anschrift der Hauptwohnung. Es ist eine Bescheinigung der Wohnsitzgemeinde über die Wählbarkeit (Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KWO LSA) beizufügen.

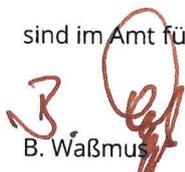
Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister muss gem. § 30 Abs. 3 S. 1 KWG LSA von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (hier 66 Unterstützungsunterschriften). Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Die Aufstellung gemeinsamer Bewerber ist zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen. Die unterstützenden Parteien und Wählergruppen des gemeinsamen Bewerbers dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Unterstützungsunterschriften sind für den Amtsinhaber, der sich erneut bewirbt, nicht erforderlich.

Die zur Einreichung notwendigen Formulare

- Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 9 KWO LSA)
- Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 6 KWO LSA)
- Niederschrift zur Aufstellung eines Bewerbers (Anlage 10 a KWO LSA)
- Eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber anderer Mitgliedstaaten der EU (Anlage 8 b KWO LSA)

sind im Amt für Ordnung und Soziales der Gemeinde Nordharz kostenfrei erhältlich.


B. Waßmus

Vorsitzender des Gemeinderates